

§ 6: Gewillkürte Erbfolge IV – Auslegung und Umdeutung des Testaments, Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Testamenten

- LITERATUR: Brox, Erbrecht, §§ 15+17; Frank/Helms, Erbrecht, § 7; Leipold, Erbrecht, § 12+13; Schmoeckel, Erbrecht, § 22
- AUFSÄTZE: Smid, Probleme bei der Auslegung letztwilliger Verfügungen, in: JuS 1987, S. 283 ff.
- ÜBUNGSFÄLLE: Schlüter, PdW Erbrecht, Fälle 118-126; Löhnig, Familien- und Erbrecht, Fälle 5, 6, 7 und 9; Heldrich/Eidenmüller, Erbrecht, Fälle 7+8
- RECHTSPRECHUNG: RGZ 99, 82 (Ergänzende Testamentsauslegung); BayObLG NJW 1988, 2742 (Aedeutungstheorie); BayObLG NJW-RR 2005, 525 (Auslegung bei Widerruf); BGHZ 52, 17 (Teilweise Unwirksamkeit, Anwendbarkeit von § 2085 oder § 139 BGB); BGH NJW-RR 1987, 1412 (Irrtum über zukünftige Umstände, Motivirrtum bei „unbewussten Vorstellungen“); BGHZ 154, 336 (Analoge Anwendung von § 2077 BGB); Kammergericht NJW 2001, 903 (Testamentsanfechtung wegen Drohung und Irrtum); OLG München, Beschluss vom 15. 5. 2012 - 31 Wx 244/11 (ZEV 2012, 365) Abgrenzung einer Bedingung von einem Motiv bei Testamentserrichtung

I. Allgemeine Grundsätze und Rechtsgrundlagen

1. Erklärung und Willen, § 133 BGB
2. Irrelevanz des Empfängerhorizonts, § 157 BGB
3. *favor testamenti*
4. Bedeutung des Wortlauts
5. Wille und Form: Umstände außerhalb des Testaments (Aedeutungstheorie)

II. Besondere erbrechtliche Auslegungs- und Ergänzungsregeln

1. Regeln für Verfügungen im Allgemeinen
 - a) Wohlwollende Auslegung (*benigna interpretatio*), § 2084 BGB
 - b) Teilweise Unwirksamkeit, § 2085 BGB
 - c) Ergänzungsvorbehalt, § 2086 BGB
2. Regeln für Zuwendungen
 - a) Begünstigte, §§ 2066-2073 BGB
 - b) Bedingungen, §§ 2074-2076 BGB
 - c) Erbeinsetzung, § 2087 Abs. 1 und 2 BGB
 - d) Höhe der Erbteile, §§ 2088-2098 BGB

III. Ergänzende Testamentsauslegung

IV. Umdeutung, § 140 BGB

Fall 10 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 3 zu § 12*):

Leopold Lang, der seit 1993 mit Klara Lang, geb. Kurz, verheiratet war, errichtete 1994 ein formgültiges Testament folgenden Wortlauts: „Nach meinem Tode soll meine liebe Ehefrau mein gesamtes Vermögen erhalten.“ 1997 wurde die Ehe zwischen Leopold und Klara geschieden. Zwei Jahre später heiratete Leopold erneut, und zwar Eleanor, geb. Ewig. Eleanor weist ihren Mann gelegentlich darauf hin, dass sie sich in einer ungesicherten Lage befände, sollte ihm etwas zustoßen. Leopold erklärt seiner Frau daraufhin, er habe ja in seinem Testament alles seiner Ehefrau vermacht, daher werde jetzt ihr alles zufallen. 2005 ist Leopold kinderlos verstorben. Seine Eltern sowie Klara und Eleanor machen Ansprüche auf den Nachlass geltend. Wie ist die Rechtslage?

V. Unwirksamkeit von Testamenten

1. Nichtigkeit

- a) Begriff
- b) Nichtigkeitsgründe
 - aa) Formnichtigkeit, § 125 S. 1 BGB
 - bb) Sittenwidrigkeit, § 138 Abs. 1 BGB
 - cc) „Scherzerklärung“, § 118 BGB
- c) Abweichungen von der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre

2. Unwirksamkeit im engeren Sinne

- a) Begriff
- b) Unwirksamkeitsgründe
 - aa) Gegenstandslosigkeit (z.B. § 1923 Abs. 1 BGB)
 - bb) Widerruf, §§ 2253 ff. BGB
 - cc) Zuwendungen an Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartner, §§ 2077 BGB, 10 Abs. 5 LPartG

3. Teilunwirksamkeit, § 2085 BGB

Fall 11 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 19*):

Die verwitwete Karoline Klar hat in einem formgültigen Testament ihre drei Töchter als Erben zu je 1/3 eingesetzt; ihren Sohn hingegen hat sie lediglich mit einem Pflichtteilsanspruch in Höhe von 1/8 bedacht, weil sie mit seiner Heirat einer bereits geschiedenen Frau nicht einverstanden war und seit längerem keinen Kontakt mehr mit ihm pflegte. Eine der Töchter der Karoline ist bereits kinderlos vor ihrer Mutter verstorben. Wie ist die Erbfolge nach Karoline Klar zu beurteilen?

VI. Anfechtbarkeit von Testamenten

1. Begriff
2. Primat der Auslegung
3. Anfechtungsgründe, §§ 2078 f. BGB
 - a) Merkmale
 - b) Anfechtungsgründe im Einzelnen
 - aa) Erklärungs- und Inhaltsirrtum, § 2078 Abs. 1 BGB
 - bb) Motivirrtum, § 2078 Abs. 2 BGB
 - cc) Widerrechtliche Drohung, § 2078 Abs. 2 BGB
 - dd) Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten, § 2079 BGB
4. Vornahme der Anfechtung
 - a) Anfechtungsberechtigte, § 2080 BGB
 - aa) Unmittelbar Begünstigter, § 2080 Abs. 1 BGB
 - bb) Einschränkungen nach § 2080 Abs. 2 und 3 BGB
 - cc) Kein Anfechtungsrecht des Erblassers (Widerrufsmöglichkeit)
 - b) Anfechtungserklärung, § 2081 BGB
 - c) Anfechtungsfrist, § 2082 BGB
 - d) Anfechtbarkeitseinrede, § 2083 BGB
5. Wirkung der Anfechtung
 - a) Nichtigkeit *ex tunc*
 - b) Teilnichtigkeit im Fall von § 2079 BGB?
 - c) Kein Ersatz des Vertrauensschadens, § 2078 Abs. 3 BGB
 - d) Beweislast

Fall 12 (vgl. *Leipold, Erbrecht, Fall 20*):

Die im Frühjahr 2006 kinderlos verstorbene Friederike Hanke, geb. Boll, hat bereits im Jahr 1994 ein formgültiges Testament folgenden Wortlauts errichtet: „Hiermit setze ich diese beiden Vermächtnisse aus: Meine Nichte Vroni soll aufgrund ihrer Bedürftigkeit 5.000,- DM erhalten. Mein übriges Vermögen soll mein lieber Ehemann Franz erhalten.“ Nach dem Tod der Friederike stellt sich heraus, dass die Nichte Vroni aufgrund einer steilen beruflichen Karriere in den vergangenen beiden Jahren ein beträchtliches Vermögen erworben hat. Franz Hanke hatte seit 1998 ein Verhältnis mit Albertine Frei, aus dem zudem eine Tochter hervorging. Franz hatte indes vermocht, diese Beziehungen vor seiner Ehefrau geheim zu halten, zumal ihm deren strenge Auffassungen von Sitte und

§ 6: Gewillkürte Erbfolge IV – Auslegung und Umdeutung des Testaments,
Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Testamenten

Moral allzu gut bekannt waren. Die beiden nächsten, noch lebenden Verwandten der Friederike Hanke sind ihre beiden Brüder Theo und Siegfried Boll. Während Siegfried erklärt, es solle beim Testament seiner Schwester bleiben, ersucht Theo einen Rechtsanwalt um Auskunft, ob für ihn Aussicht bestehe, trotz des Testaments etwas aus dem Nachlass seiner Schwester (Gesamtwert 80.000,- EURO) zu beanspruchen. Welche Auskunft wird der Anwalt geben?